Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0468/2020/ND/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	17.08.2020
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	960-226

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	23.09.2020	öffentlich

Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab 2021

Sachverhalt:
In der Gemeinde Neuendeich wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A (unbebaute Grundstücke) und B (bebaute oder bebaubare Grundstücke) zum 1.1.2015 angepasst. Seinerzeit wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A von 260 % auf 290 % und für die Grundsteuer B von 280 % auf 290 % erhöht.
Bei der Gewerbesteuer wurde der Hebesatz nicht verändert und beträgt seit 2006 unverändert 320 %.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Finanzausschuss Neuendeich hat in seiner Sitzung am 10. September 2019 bereits über eine Anpassung der Hebesätze ab 2020 beraten und beschlossen, von einer Anpassung abzusehen. Weiter wurde seinerzeit entschieden, in 2020 erneut über eine Anpassung der Hebesätze ab 2021 zu beraten.

Der Haushaltserlass des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020 sah einen Nivellierungssatz für die Grundsteuer A und B von jeweils 339 % sowie für die Gewebesteuer von 334 % vor. Da der Haushaltserlass für das Jahr 2020 noch nicht vorliegt, können zu den Nivellierungssätzen 2021 auch noch keine Angaben gemacht werden.
Für die Berechnung der vom Land Schleswig-Holstein zu leistenden Schlüsselzuweisungen wird das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) der Gemeinde Neuendeich vom 1.7. bis 30.6. zugrunde gelegt.
Ist dieses Aufkommen aufgrund eines niedrigeren Hebesatzes der Gemeinde geringer als das mögliche Ist-Aufkommen mit den Nivellierungssätzen, wird das **mögliche** Ist-Aufkommen der Nivellierungssätze für die weitere Berechnung zugrunde gelegt. Es wird also bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung so getan, als wenn die Gemeinde tatsächlich die höheren Einnahmen hätte.

Liegt der Hebesatz der Gemeinde dagegen über dem Nivellierungssatz steht die Mehreinnahme der Gemeinde zu, da für die Berechnung der Schlüsselzuweisung immer der Nivellierungssatz zugrunde gelegt wird.

Den beigefügten drei Anlagen kann entnommen werden, wie sich die Haushaltsansätze für die Realsteuern verändern könnten.

In Anbetracht der Haushaltssituation der Gemeinde Neuendeich, insbesondere in Bezug auf den geplanten Neubau der Feuerwache, wird verwaltungsseitig dringend empfohlen, die Hebesätze ab 2021 zu erhöhen.
Die möglichen Mehreinnahmen im Bereich der Realsteuern werden vollständig für die jährlichen Schuldendienste für den aufzunehmenden Kredit zur Finanzierung des Neubaus der Feuerwache benötigt. Es muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass diese Mehreinnahmen allein nicht ausreichen werden, um die jährlichen Schuldendienste bedienen zu können.

Finanzierung:
Die Haushaltsansätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer könnten entsprechend den beigefügten Anlagen erhöht werden.
Weiter ist beispielhaft aufgeführt, mit welcher jährlichen Mehrbelastung ein Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibender in etwa rechnen muss.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hebesätze ab 2021 wie folgt anzupassen:

a)

Grundsteuer A	von	bisher 290 %	auf	320 %	bzw.	350 %
Grundsteuer B	von	bisher 290 %	auf	320 %	bzw.	350 %
Gewerbesteuer	von	bisher 320 %	auf	340 %	bzw.	360 %.

Oder

b)
Die Hebesätze ab 2021 für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer werden aufgrund des neuesten Haushaltserlasses auf die dort empfohlenen Nivellierungssätze angepasst.

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen: 3 Vergleichsberechnungen